

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2019/102/1
öffentlich		
Datum 06.09.2019	Aktenzeichen IV.2.8	Federführend: Herr Baade

Betreff

Stellungnahme der Stadt Ahrensburg zum Neubau eines Müllheizkraftwerks und einer Klärschlammverbrennungsanlage in Stapelfeld

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Umweltausschuss	11.09.2019			
Bau- und Planungsausschuss	18.09.2019			
Finanzielle Auswirkungen:		JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	0,00 €			
Folgekosten:	0,00 €			
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

Der geänderten Stellungnahme der Stadt Ahrensburg als Träger öffentlicher Belange im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Für die geplante Errichtung eines neuen Müllheizkraftwerks (MHKW) und einer neuen Klärschlammverbrennungsanlage (KVA) in Stapelfeld erfolgt zurzeit die Offenlage der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Federführende Behörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) in Kiel-Flintbek.

Die 18 Aktenordner umfassenden Genehmigungsunterlagen werden noch bis zum 02.09.2019 im Ahrensburger Rathaus öffentlich ausliegen bzw. lagen bis zum 02.09.2019 aus.

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 01.08.2019 bis zum 02.10.2019, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Stadt Ahrensburg oder beim LLUR eingereicht werden.

Alle Bürger/innen (natürliche Personen) sowie alle Vereine, Gemeinden, Unternehmen usw. (juristische Personen), die sich von der Anlage „betroffen“ fühlen, können schriftlich Einspruch („Einwendungen“) erheben.

Auch die Stadt Ahrensburg ist aufgefordert, eine Stellungnahme zu dem Vorhaben vorzulegen.

Die Verwaltung schlägt vor, als Stellungnahme der Stadt Ahrensburg als Träger öffentlicher Belange die von der Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2019 beschlossene Resolution einzubringen. Die Resolution hatte folgenden Wortlaut:

„Resolution der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg gerichtet an die Errichter und Betreiber sowie die Aufsichtsbehörden des Neubaus der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage (MKVA) Stapelfeld

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg unterstützt die Forderung der Gemeinde Großhansdorf, als Träger öffentlicher Belange wie auch die Stadt Ahrensburg am Genehmigungsverfahren beteiligt zu werden. Nach unserer Meinung sind alle Gemeinden, die in einem Umkreis von 5 km zum Standort liegen, in das Verfahren einzubinden. Dies begründet sich durch die noch nicht bekannten Gesamtemissionen aus Müll- und Klärschlammverbrennung, der noch nicht endgültig definierten Höhe des Schornsteins sowie der daraus resultierenden Immissionen. Weiterhin setzen wir uns für folgende Punkte ein:

- Der Parallelbetrieb von Alt- und Neuanlage der Müllverbrennung soll zeitlich auf den Probetrieb der Neuanlage begrenzt werden.
- Eine Rückbauverpflichtung der Altanlage soll Bestandteil der Genehmigung sein und zeitlich terminiert werden.
- Es ist eine bestverfügbare Technik einzusetzen, um die Gesamtemissionen aus Müll- und Klärschlammverbrennung möglichst auf das jetzige Niveau zu begrenzen.
- Die Anlage ist so zu konzipieren, dass keine Verschlechterung der Immissionen in den umliegenden Gemeinden und im FFH Gebiet eintritt.
- Messstationen zur Ermittlung der jetzigen Immissionen sowie zum Monitoring der zukünftigen Immissionen sind an geeigneten Standorten in Absprache mit den umliegenden Gemeinden zu errichten und zu betreiben.
- Die Inbetriebnahme einer Phosphorrückgewinnung aus der Asche soll spätestens innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebnahme der Klärschlammverbrennung erfolgen.

Begründung:

Mit Datum 13.03.2019 fragte die Gemeinde Großhansdorf bei der Stadt Ahrensburg an, ob sich unsere Stadt ähnlich wie die Gemeinde Großhansdorf zur MKVA positionieren möchte. Auch wenn unsere Stadt - im Gegensatz zu Großhansdorf - als Träger öffentlicher Belange und als direkter Betroffener in das Verfahren eingebunden sein wird, unterstützen wir ein koordiniertes Vorgehen. Um zudem die Umweltbelastungen durch den Betrieb der neuen Anlage möglichst gering zu halten, wird die o.g. Resolution vorgeschlagen.“

Nähere Informationen über die Offenlage können auf der städtischen Internetseite unter dem Link: www.ahrensburg.de/Aktuelles/Bekanntmachungen nachgelesen werden.

Die Amtliche Bekanntmachung über die Offenlage ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage** beigelegt.

Erörterungstermin:

Das Vorhaben sowie die Einwendungen werden unter Vorsitz der Genehmigungsbehörde nach der Einwendungsfrist auf einer gemeinsamen Versammlung von Einwendern, Betreiber und Fachbehörden und/oder betroffener Gemeinde erörtert. Am Erörterungstermin werden weitere Fachleute teilnehmen: Diese sind neben Bürgern auch Bürgerinitiativen, Umwelt- und Naturschutzverbände, Landes- und Kommunalpolitiker, benachbarte Gemeinden, Firmen mit Anwälten und Gutachtern, Betriebsräte und Eigentümer von Nachbargrundstücken sowie die Medienvertreter. Die Teilnahme ist für Einwender keine Pflicht. Bei Nichtteilnahme wird der Einspruch nicht ungültig, er wird auch bei Abwesenheit erörtert.

Ergänzung zur Vorlage Nr. 2019/102

Ein Arbeitskreis - bestehend aus Politik, Bürgern/innen und Verwaltung - hat sich ausgiebig mit der Thematik beschäftigt und nach zweimaligem Treffen eine geänderte Stellungnahme der Stadt Ahrensburg als Träger öffentlicher Belange im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG erarbeitet.

Die vom Arbeitskreis erarbeitete und zur Beschlussfassung vorgelegte Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

1. *Es existiert ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Kreis Stormarn und EEW, in welchem sich EEW bereit erklärt, auch in dem neuen Müllheizkraftwerk (MHKW) die besseren bzw. niedrigeren Emissionswerte der bestehenden Altanlage einzuhalten. Die Stadt Ahrensburg fordert, dass die aktuellen niedrigen Emissionswerte Bestandteil der Genehmigungsunterlagen bzw. des Genehmigungsverfahrens werden.*
2. *Die Anlage ist so zu konzipieren, dass keine Verschlechterung der Immissionen in den umliegenden Gemeinden und im FFH Gebiet eintritt.*
3. *Es ist eine bestverfügbare Technik einzusetzen, um die Gesamtemissionen aus Müll- und Klärschlammverbrennung auf das jetzige Niveau zu begrenzen.*
4. *Messstationen zum Monitoring der zukünftigen Immissionen sind an geeigneten Standorten in Absprache mit den umliegenden Gemeinden zu errichten und zu betreiben - ferner soll die Bodenvorbelastung an geeigneten Standorten ermittelt werden.*
5. *Die Ergebnisse der kontinuierlichen und diskontinuierlichen Emissions- und Immissionsmessungen sollen dauerhaft öffentlich im Internet bereitgestellt werden.*
6. *Der Parallelbetrieb von Alt- und Neuanlage der Müllverbrennung soll zeitlich auf den Probetrieb der Neuanlage begrenzt werden.*
7. *Eine Rückbauverpflichtung der Altanlage soll Bestandteil der Genehmigung sein und zeitlich terminiert werden.*

8. *Wie werden gefährliche Emissionen im Störfall verhindert? Es muss sichergestellt werden, dass im Störfall keine gefährlichen Stoffe in die Umgebung entweichen.*
9. *Die Inbetriebnahme einer Phosphorrückgewinnung aus der Asche soll spätestens innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebnahme der Klärschlammverbrennung erfolgen.*

Gemäß § 5 Ziffer 7 der Zuständigkeitsordnung zur Hauptsatzung trifft der Bau- und Planungsausschuss in eigener Zuständigkeit Entscheidung über Anträge und Stellungnahmen zu Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren. Hier handelt es sich um eine Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz, so dass der Bau- und Planungsausschuss abschließend zuständig ist.

Die Verwaltung empfiehlt, der geänderten Stellungnahme der Stadt Ahrensburg als Träger öffentlicher Belange zuzustimmen.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:
Amtliche Bekanntmachung